

Albert-Schweitzer-Schule

Grundschule mit Ganztagsangebot



Erläuterungen zu den Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Langen, den 10.11.2020

Sehr geehrte Eltern der Albert-Schweitzer-Schule,
im folgenden Elternbrief möchten wir Sie über die neue Verordnung¹ (seit dem 2.11.2020) zur Bekämpfung des Corona-Virus des Kreises Offenbach in Kenntnis setzen, die Maßnahmen erklären, die bei einer Infektion von Seiten der Schule getroffen werden und Ihnen den exemplarischen Elternbrief des Kreises übermitteln, falls eine bestätigte Covid19-Infektion vorliegt.

Grundsätzlich wird das Gesundheitsamt in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt zukünftig bei bestätigten Infektionen mit Covid19 wie folgt verfahren:

1.) Schülerin/Schüler oder Betreuerin/Betreuer oder Lehrerin/Lehrer ist positiv getestet. Was geschieht mit der Klasse?

Die positiv getestete Person muss sich sofort in häusliche Quarantäne begeben und das Gesundheitsamt muss über das positive Testergebnis informieren werden: Telefon 06074-8180-63707 oder E-Mail gesundheit@kreis-offenbach.de. Diese Absonderung gilt auch für Personen, die im gleichen Hausstand leben.

Wenn die Schule von einem Fall hört, hat die Pflicht, eine Liste aller betroffenen Kontaktpersonen mit Adresse und Namen, die in engem Kontakt standen, an das Gesundheitsamt zu faxen (Fax Nr.: 06074-43955). Die Schule erhält dann ein paar Tage später eine (schriftliche oder telefonische) Verfügung zur Untersagung des Schulbetriebes für die betreffende Klasse, Lehrkraft sowie evtl. auch für die Betreuungsgruppe und BetreuerInnen.

In der Zwischenzeit erhalten alle Kinder der betroffenen Klasse, die Lehr- und Betreuungskräfte sowie das zugeordnete Schulpersonal, mit direktem Kontakt zu dieser positiv getesteten Person, ein Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen - in der Regel für 14 Tage. Sie dürfen nicht in die Schulen, Kitas oder in die Betreuung kommen. Diese Personen heißen Kontaktpersonen 1. Sie werden über die Schule informiert und erhalten ein Elternanschreiben des Kreises Offenbach (siehe Anhang). Für sie und alle Personen, die im gleichen Hausstand leben, gilt ebenfalls die häusliche Absonderung! Bitte auf Symptome achten und ggf. beim ärztlichen Bereitschaftsdienst oder dem Gesundheitsamt melden. Geschwisterkinder über 12 Jahre, die keine Symptome aufweisen, dürfen weiterhin in die Schule gehen. Kinder unter 12 Jahren müssen zuhause bleiben!

¹ https://www.hessen.de/sites/default/files/media/2vo_corona_stand_02.11_1.pdf

Das Gesundheitsamt erstellt dann Einzelverfügungen (schriftliche Anordnung einer Quarantäne – dieses Schreiben dient dann auch zur Vorlage beim Arbeitgeber falls Verdienstaussfälle oder Kinderbetreuung geltend gemacht werden sollen), die den einzelnen Familien postalisch zukommen. Achtung, es kann bis zu einer Woche dauern!

2.) Schülerin/Schüler, Betreuerin/Betreuer oder Lehrkraft ist Kontaktperson 1 zu einem Covid-erkrankten Menschen außerhalb der Schule

Die Person selbst muss als Kontaktperson 1 in häusliche Quarantäne. Alle anderen Mitglieder der Klasse und das zuständige Lehrpersonal sind Kontaktpersonen 2 und nicht betroffen! Sollten bei diesen Personen trotzdem typische Symptome auftreten, dann sind die Personen unmittelbar in Schule/Betreuung zu isolieren und müssen abgeholt werden. Eine Information an das Gesundheitsamt ist in diesem Fall durch die Schulleitung ebenso notwendig.

Aus Gründen der Fürsorgepflicht kann es ggf. auch dazu kommen, dass die Schulleitung für die Kontaktgruppe (Klassenkameraden + Lehrkräfte der Klasse) ein vorübergehendes Betretungsverbot ausgesprochen wird, bis geklärt werden kann, ob die gemeldete Kontaktperson 1 sich angesteckt hat oder nicht. Dies hängt von einer evtl. Testung ab, der Symptomatik und von der Einschätzung des Gesundheitsamtes, wann die Ansteckung geschehen sein könnte.

3.) Es besteht ein dringender Verdacht einer Covid-Infektion für eine SchülerIn der Schule

Wird der Schule ein Kind mit starken Symptomen gemeldet, bleibt das Kind zuhause oder wird in der Schule isoliert und die Familie nimmt Kontakt zum Gesundheitsamt auf. Eine Testung wird angeregt. Die Eltern der Klasse werden über diesen Verdacht informiert. Unabhängig von den Entscheidungen des Gesundheitsamtes (die derzeit 3-4 Tage dauern können), haben die Eltern die Möglichkeit, ihr Kind nicht in die Schule zu entsenden, wenn sie dabei kein gutes Gefühl haben.

Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonal der anderen Klassen sind nicht betroffen, soweit kein enger Kontakt zu den anderen Klassen oder Personen bestand.

Wir hoffen, mit diesen Maßnahmen und Vorgehensweisen einer Verbreitung der Infektion weiter entgegenwirken zu können.

Weitere Informationen für Elternfragen finden Sie unter: <https://www.kreis-offenbach.de/Themen/Gesundheit-Verbraucher-schutz/akut/Corona/Corona-FAQ/Corona-FAQ-f%C3%BCr-Eltern>

Wir wünschen Ihnen und Ihren Kindern weiterhin eine gesunde Zeit.

Für Rückfragen können Sie sich aber natürlich auch gerne nach wie vor an die Schulleitung wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Busch, Schulleiterin

Anlage: Elterninformationsschreiben des Kreises Offenbach



Kreis Offenbach

Liebe Eltern,

wir müssen Sie informieren, dass Ihr Kind in der Klasse direkten Kontakt zu einem COVID-Erkrankten hatte. Aus diesem Grund haben für die betroffene Klasse den Betrieb untersagen müssen. Über die voraussichtliche Dauer informiert Sie die Schule.

Was müssen Sie tun?

- Achten Sie bei Ihrem Kind auf Krankheitszeichen, wie Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Durchfall, allgemeines Schwäche- oder Krankheitsgefühl.
- Ihr Kind sollte verstärkt allgemeine Hygieneregeln einhalten.
- Kontakte zu anderen Personen – auch im Haushalt – sollten nach Möglichkeit reduziert werden, um eine mögliche Reihenfektion zu vermeiden.

Sollten Sie bei Ihrem Kind Krankheitszeichen bemerken, kontaktieren Sie bitte den Ärztlichen Bereitschaftsdienst unter Telefon 116 117 oder das Gesundheitsamt des Kreises Offenbach, Telefon 06074 8180-63707.

Bitte beachten Sie: Wenn Ihr Kind oder ein anderer Haushaltsangehöriger die o. g. Symptome verfügt, besteht gemäß Verordnung des Landes Hessen ein Betretungsverbot bzw. Besuchsverbot des gesamten Haushaltes für Kindertageseinrichtungen und Schulen, Krankenhäuser und medizinische Einrichtungen, Altenheime sowie weitere vergleichbare Einrichtungen.

Wenn weitere Maßnahmen für Ihr Kind zu ergreifen sind, werden wir Sie schnellstmöglich persönlich kontaktieren und Ihnen ausführliche Informationen zukommen lassen. Bitte warten Sie unsere Informationen ab!

Sobald Ihr Kind die Schule wieder besuchen darf, erhalten Sie die entsprechende Information über die Schule.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gesundheitsamt des Kreises Offenbach

Weitergehende Informationen finden Sie unter

www.kreis-offenbach.de/corona

www.soziales.hessen.de

www.rki.de/covid-19